

TE Vwgh Erkenntnis 2015/5/20 Ro 2014/09/0067

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.05.2015

Index

E1E;

E6j;

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

59/04 EU - EWR;

60/04 Arbeitsrecht allgemein;

62 Arbeitsmarktverwaltung;

Norm

12010E056 AEUV Art56;

12010E057 AEUV Art57;

62009CJ0307 Vicoplus VORAB;

62013CJ0091 Essent Energie Productie VORAB;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lita;

AuslBG §3 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z1;

1. AuslBG § 28 heute
2. AuslBG § 28 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2020 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2020
4. AuslBG § 28 gültig von 01.10.2017 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
5. AuslBG § 28 gültig von 14.08.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2015
6. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 13.08.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
7. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
8. AuslBG § 28 gültig von 01.09.2009 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2009
9. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/2007
10. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2005
11. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
12. AuslBG § 28 gültig von 01.05.2004 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 28/2004
13. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 30.04.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
14. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2003 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
15. AuslBG § 28 gültig von 03.12.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 160/2002
16. AuslBG § 28 gültig von 01.07.2002 bis 02.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
17. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 136/2001

18. AuslBG § 28 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/1999
19. AuslBG § 28 gültig von 25.11.1999 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 199/1999
20. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1998 bis 24.11.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
21. AuslBG § 28 gültig von 01.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
22. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1996 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
23. AuslBG § 28 gültig von 01.07.1994 bis 31.12.1995 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
24. AuslBG § 28 gültig von 01.01.1993 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 19/1993

1. AuslBG § 3 heute
2. AuslBG § 3 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2022 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
4. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 104/2019
5. AuslBG § 3 gültig von 01.09.2018 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
6. AuslBG § 3 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 66/2017
7. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 72/2013
8. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2011
9. AuslBG § 3 gültig von 27.06.2006 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
10. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2005
11. AuslBG § 3 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 126/2002
12. AuslBG § 3 gültig von 01.07.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2002
13. AuslBG § 3 gültig von 24.08.2001 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2001
14. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1998 bis 23.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 78/1997
15. AuslBG § 3 gültig von 02.06.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
16. AuslBG § 3 gültig von 01.06.1996 bis 01.06.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 895/1995
17. AuslBG § 3 gültig von 01.07.1994 bis 31.05.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994
18. AuslBG § 3 gültig von 01.01.1994 bis 30.06.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 475/1992

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): Ro 2014/09/0068

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Sulyok und die Hofräte Dr. Rosenmayr, Dr. Bachler, Dr. Doblinger und Mag. Feiel als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Senft, über die Beschwerden des CS in P, vertreten durch Dr. Julia Ecker, Mag. Wilfried Embacher und Dr. Thomas Neugschwendtner, Rechtsanwälte in 1040 Wien, Schleifmühlgasse 5/8, gegen die Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenates Burgenland 1.) vom 18. November 2013, Zl. K 019/15/2012.026/007, und 2.) vom 26. November 2013, Zl. K 019/15/2012.034/005, betreffend Bestrafungen wegen Übertretungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (weitere Parteien: Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Bundesminister für Finanzen), zu Recht erkannt:

Spruch

Die angefochtenen Bescheide werden wegen Rechtswidrigkeit des Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 2.672,80 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Straferkenntnissen der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg vom 1. August 2012 und vom 10. Oktober 2012 wurde der Beschwerdeführer für schuldig erkannt, er habe am 11. August 2011 als Arbeitgeber vier bzw. fünf

bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige beschäftigt, obwohl für diese Beschäftigung keine Bewilligung oder Bestätigung gemäß § 3 Abs. 1 AuslBG ausgestellt gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a iVm § 3 AuslBG verletzt und über ihn wurden wegen dieser Verwaltungsübertretungen gemäß § 28 Abs. 1 Z. 1 lit. a vierter Strafsatz des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) neun Geldstrafen in der Höhe von jeweils EUR 5.000,-- und Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 120 Stunden verhängt und ihm die Kosten des Strafverfahrens auferlegt. Mit Straferkenntnissen der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg vom 1. August 2012 und vom 10. Oktober 2012 wurde der Beschwerdeführer für schuldig erkannt, er habe am 11. August 2011 als Arbeitgeber vier bzw. fünf bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige beschäftigt, obwohl für diese Beschäftigung keine Bewilligung oder Bestätigung gemäß Paragraph 3, Absatz eins, AuslBG ausgestellt gewesen sei. Der Beschwerdeführer habe dadurch Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, in Verbindung mit Paragraph 3, AuslBG verletzt und über ihn wurden wegen dieser Verwaltungsübertretungen gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, vierter Strafsatz des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) neun Geldstrafen in der Höhe von jeweils EUR 5.000,-- und Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 120 Stunden verhängt und ihm die Kosten des Strafverfahrens auferlegt.

Der Beschwerdeführer erhob dagegen Berufungen, in welchen er die Straferkenntnisse der Behörde erster Instanz dem Grunde nach und in eventu hinsichtlich der Höhe der verhängten Strafen bekämpfte.

Mit den angefochtenen Bescheiden wurde den Berufungen des Beschwerdeführers keine Folge gegeben und die Bescheide der Behörde erster Instanz bestätigt, dem Beschwerdeführer wurde die Verpflichtung für die Bezahlung von Kosten des Berufungsverfahrens auferlegt.

Die belangte Behörde begründete ihre Entscheidungen damit, dass der Verantwortung des Beschwerdeführers, der im Rahmen seines Malerbetriebes selbst Fassadenarbeiten durchführe, nicht gefolgt werden könne, wonach die Arbeitskräfte als Arbeitnehmer von zwei mit der Durchführung von Werkverträgen (nämlich der Anbringung einer Wärmeschutzfassade) betrauten slowenischen Unternehmen tätig gewesen seien, weil ein abgrenzbares, unterscheidbares und gewährleistungstaugliches Werk nicht erkennbar und das gesamte Material vom Beschwerdeführer bereitgestellt worden sei.

Die Abstandnahme von der Durchführung von mündlichen Verhandlungen wurde vom unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland nicht begründet.

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die zunächst beim Verfassungsgerichtshof erhobenen und von diesem mit Beschluss vom 29. November 2014, B 40-41/2014-13, abgelehnte und dem Verwaltungsgerichtshof abgetretene Beschwerde nach Aktenvorlage und Erstattung einer Gegenschrift durch das Landesverwaltungsgericht Burgenland erwogen:

Der Beschwerdeführer hält die angefochtenen Bescheide deswegen für rechtswidrig, weil die Arbeitskräfte als Arbeitnehmer von zwei mit der Durchführung von Werkverträgen (nämlich der Anbringung einer Wärmeschutzfassade) betrauten slowenischen Unternehmen tätig gewesen seien, es seien sehr wohl eigenständige Werkleistungen vorgelegen, der Beschwerdeführer oder seine Leute hätten gegenüber den Arbeitskräften kein Weisungsrecht besessen, diese seien nicht in seinen Betrieb eingegliedert gewesen und er hätte ihnen weder Kleidung noch Werkzeug zur Verfügung gestellt. Die belangte Behörde hätte nicht von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen dürfen.

Zwar kann ausgehend von den Feststellungen der belangten Behörde der Beurteilung der Tätigkeit der Ausländer als verpönte Beschäftigung im Sinne des § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 3 Abs. 1 AuslBG vor dem Hintergrund der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht entgegen getreten werden (vgl. etwa das hg. Erkenntnis vom 19. Mai 2014, Ro 2014/09/0026, mwN). Jedoch ist auf das Urteil des EuGH vom 11. September 2014, Essent Energie Productie VB gegen die Niederlande, C-91/13, hinzuweisen, in welchem der EuGH in Abkehr von seiner bisherigen, im Urteil vom 10. Februar 2011, Fall Vicoplus ua, C-307/09, zum Ausdruck gebrachten Position zu dem Ergebnis gelangte, dass die Art. 56 AEUV und 57 AEUV dahin auszulegen sind, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, wonach eine Überlassung drittstaatsangehöriger Arbeitnehmer, wenn diese von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen an ein im ersten Mitgliedstaat ansässiges entleihendes Unternehmen, das sie einsetzt, um Arbeiten für Rechnung eines anderen, in demselben Mitgliedstaat ansässigen Unternehmens durchzuführen, überlassen werden, davon abhängig ist, dass für diese Arbeitnehmer eine Beschäftigungserlaubnis erteilt worden ist (RdNr. 60 des angeführten Urteils, vgl. dazu das hg. Erkenntnis vom

21. April 2015, Ra 2015/09/0006). Das Vorliegen der aus diesem Urteil hervorgehenden Voraussetzungen für eine allfällige Bestrafung des Beschwerdeführers wegen der Beschäftigung der Ausländer wurde vom unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland nicht geprüft (vgl. zur Problematik auch Giefing, Zur Abgrenzung der Dienstleistungsfreiheit bei Betriebsentsendungen aus den Beitrittsstaaten der EU-Osterweiterung ÖZW 2007, 2). Zwar kann ausgehend von den Feststellungen der belangten Behörde der Beurteilung der Tätigkeit der Ausländer als verpönte Beschäftigung im Sinne des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer eins, Litera a, in Verbindung mit Paragraph 3, Absatz eins, AuslBG vor dem Hintergrund der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht entgegen getreten werden (vergleiche, etwa das hg. Erkenntnis vom 19. Mai 2014, Ro 2014/09/0026, mwN). Jedoch ist auf das Urteil des EuGH vom 11. September 2014, Essent Energie Productie VB gegen die Niederlande, C-91/13, hinzuweisen, in welchem der EuGH in Abkehr von seiner bisherigen, im Urteil vom 10. Februar 2011, Fall Vicoplus ua, C-307/09, zum Ausdruck gebrachten Position zu dem Ergebnis gelangte, dass die Artikel 56, AEUV und 57 AEUV dahin auszulegen sind, dass sie einer Regelung eines Mitgliedstaats wie der im Ausgangsverfahren fraglichen entgegenstehen, wonach eine Überlassung drittstaatsangehöriger Arbeitnehmer, wenn diese von einem in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Unternehmen an ein im ersten Mitgliedstaat ansässiges entleihendes Unternehmen, das sie einsetzt, um Arbeiten für Rechnung eines anderen, in demselben Mitgliedstaat ansässigen Unternehmens durchzuführen, überlassen werden, davon abhängig ist, dass für diese Arbeitnehmer eine Beschäftigungserlaubnis erteilt worden ist (RdNr. 60 des angeführten Urteils, vergleiche, dazu das hg. Erkenntnis vom 21. April 2015, Ra 2015/09/0006). Das Vorliegen der aus diesem Urteil hervorgehenden Voraussetzungen für eine allfällige Bestrafung des Beschwerdeführers wegen der Beschäftigung der Ausländer wurde vom unabhängigen Verwaltungssenat Burgenland nicht geprüft (vergleiche, zur Problematik auch Giefing, Zur Abgrenzung der Dienstleistungsfreiheit bei Betriebsentsendungen aus den Beitrittsstaaten der EU-Osterweiterung ÖZW 2007, 2).

Die Rüge des Beschwerdeführers wegen Unterlassung der Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist begründet:

§ 51e VStG in der hier maßgeblichen Fassung BGBl. I Nr. 137/2001 lautet auszugsweise: Paragraph 51 e, VStG in der hier maßgeblichen Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 137 aus 2001, lautet auszugsweise:

"Öffentliche mündliche Verhandlung (Verhandlung)

§ 51e. (1) Der unabhängige Verwaltungssenat hat eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen Paragraph 51 e, (1) Der unabhängige Verwaltungssenat hat eine öffentliche mündliche Verhandlung durchzuführen.

(2) Die Verhandlung entfällt, wenn

1. der Antrag der Partei oder die Berufung

zurückzuweisen ist oder bereits auf Grund der Aktenlage feststeht,

daß der mit Berufung angefochtene Bescheid aufzuheben ist;

2. der Devolutionsantrag zurückzuweisen oder

abzuweisen ist.

(3) Der unabhängige Verwaltungssenat kann von einer Berufungsverhandlung absehen, wenn

1. in der Berufung nur eine unrichtige rechtliche

Beurteilung behauptet wird oder

2. sich die Berufung nur gegen die Höhe der Strafe

richtet oder

3. im angefochtenen Bescheid eine 500 EUR nicht

übersteigende Geldstrafe verhängt wurde oder

4. sich die Berufung gegen einen verfahrensrechtlichen

Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Der Berufungswerber hat die Durchführung einer Verhandlung in der Berufung zu beantragen. Etwaigen Berufungsgegnern ist Gelegenheit zu

geben, einen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung zu stellen. Ein Antrag auf Durchführung einer Verhandlung kann nur mit Zustimmung der anderen Parteien zurückgezogen werden.

1. (4) Absatz 4, Der unabhängige Verwaltungssenat kann ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn er einen verfahrensrechtlichen Bescheid zu erlassen hat, die Akten erkennen lassen, daß die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten läßt, und dem nicht Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, entgegensteht. Der unabhängige Verwaltungssenat kann ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn er einen verfahrensrechtlichen Bescheid zu erlassen hat, die Akten erkennen lassen, daß die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Sache nicht erwarten läßt, und dem nicht Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, entgegensteht.
2. (5) Absatz 5, Der unabhängige Verwaltungssenat kann von der Durchführung (Fortsetzung) einer Verhandlung absehen, wenn die Parteien ausdrücklich darauf verzichten. Ein solcher Verzicht kann bis zum Beginn der (fortgesetzten) Verhandlung erklärt werden."

Der Beschwerdeführer hat auf die Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung nicht verzichtet. Da keiner der in § 51e Abs. 4 VStG normierten Fälle vorlag, durfte der unabhängige Verwaltungssenat nicht von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung absehen (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 15. September 2004, 2001/09/0084, und vom 26. Februar 2009, 2007/09/0363). Der Beschwerdeführer hat auf die Durchführung einer mündlichen Berufungsverhandlung nicht verzichtet. Da keiner der in Paragraph 51 e, Absatz 4, VStG normierten Fälle vorlag, durfte der unabhängige Verwaltungssenat nicht von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung absehen vergleiche , die hg. Erkenntnisse vom 15. September 2004, 2001/09/0084, und vom 26. Februar 2009, 2007/09/0363).

Die angefochtenen Bescheide erweisen sich mit prävalierender Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes belastet, weshalb sie gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG in einem gemäß § 12 Abs. 2 VwGG gebildeten Senat aufzuheben waren. Die angefochtenen Bescheide erweisen sich mit prävalierender Rechtswidrigkeit ihres Inhaltes belastet, weshalb sie gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG in einem gemäß Paragraph 12, Absatz 2, VwGG gebildeten Senat aufzuheben waren.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 47 ff VwGG iVm der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Die Kostenentscheidung beruht auf Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 20. Mai 2015

Gerichtsentscheidung

EuGH 62009CJ0307 Vicoplus VORAB

EuGH 62013CJ0091 Essent Energie Productie VORAB

Schlagworte

Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2015:RO2014090067.J00

Im RIS seit

15.06.2015

Zuletzt aktualisiert am

20.07.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at